



Öffentliche Gemeinderatssitzung

Am Montag, 17. April 2023 findet um **19:00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses, Dorfplatz 1 in Ortenberg eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Folgende Tagesordnung kommt zur Beratung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Bauanträge
 - a) Abbruch und Wiederaufbau Dachgeschoss sowie Erweiterung des Wohnhauses
FISSt.Nr.: 1236, Obere Matt 23
 - b) Umbau und Erweiterung des vorhandenen Wohnhauses
FISSt.Nr. 2653, Fröschlach 2b
3. Schöffenwahl - Vorschlagsliste
4. Verkaufsoffener Sonntag
5. Machbarkeitsstudie Gemeinsame Bewässerungsinfrastruktur
6. Kommunale Wärmeplanung
7. Annahme von Spenden
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
9. Verschiedenes / Mitteilungen
10. Wünsche und Anträge

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Markus Vollmer
Bürgermeister

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 17. April 2023
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 2a

Bauantrag an die Gemeinde Ortenberg

Sachverhalt

Verz.Nr. 02/2023

Bauvorhaben: Abbruch und Wiederaufbau Dachgeschoss sowie Erweiterung des Wohnhauses

Baugrundstück: F1StNr.: 1236, Obere Matt 23

Lage: Bebauungsplan „Obere Matt“

Der Bauherr beantragt Genehmigung für das o.g. Vorhaben.

Zusammengefasst führt dies zu folgenden Veränderungen:

- Der Kniestock wird um etwa einen Meter angehoben.
- Die Firsthöhe reduziert sich um 0,76 m.
- Ein unterkellertes zweistöckiger Anbau mit einer Grundfläche von 53,29 qm wird errichtet.
- Ein Anbau mit 8,41 qm Grundfläche wird als Balkon bzw. Überdachung des Eingangsbereichs errichtet.

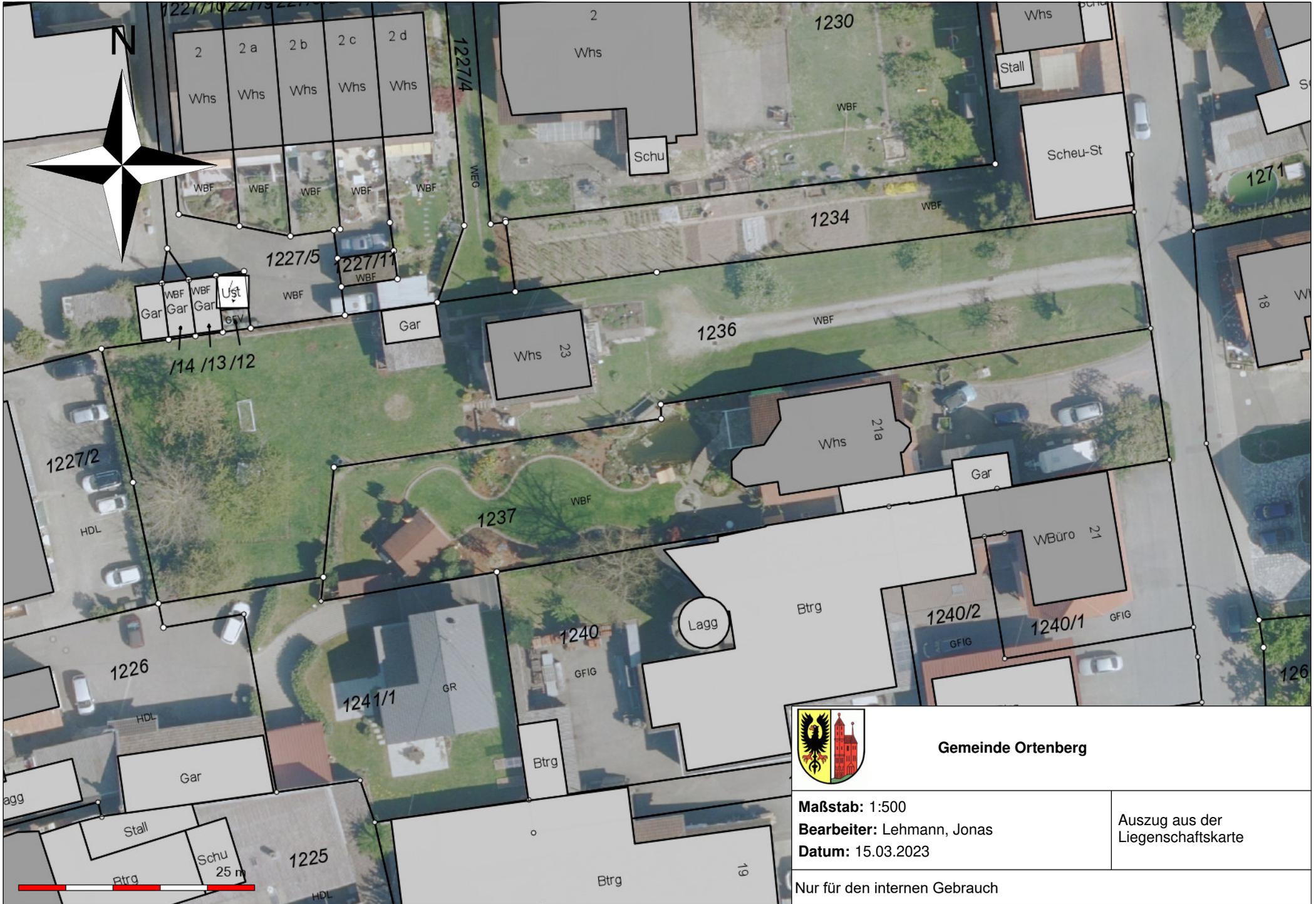
Gegen das Bauvorhaben bestehen aus planungsrechtlicher Sicht seitens der Gemeinde keine Bedenken.

Beschlussvorschlag

Das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB wird erteilt.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

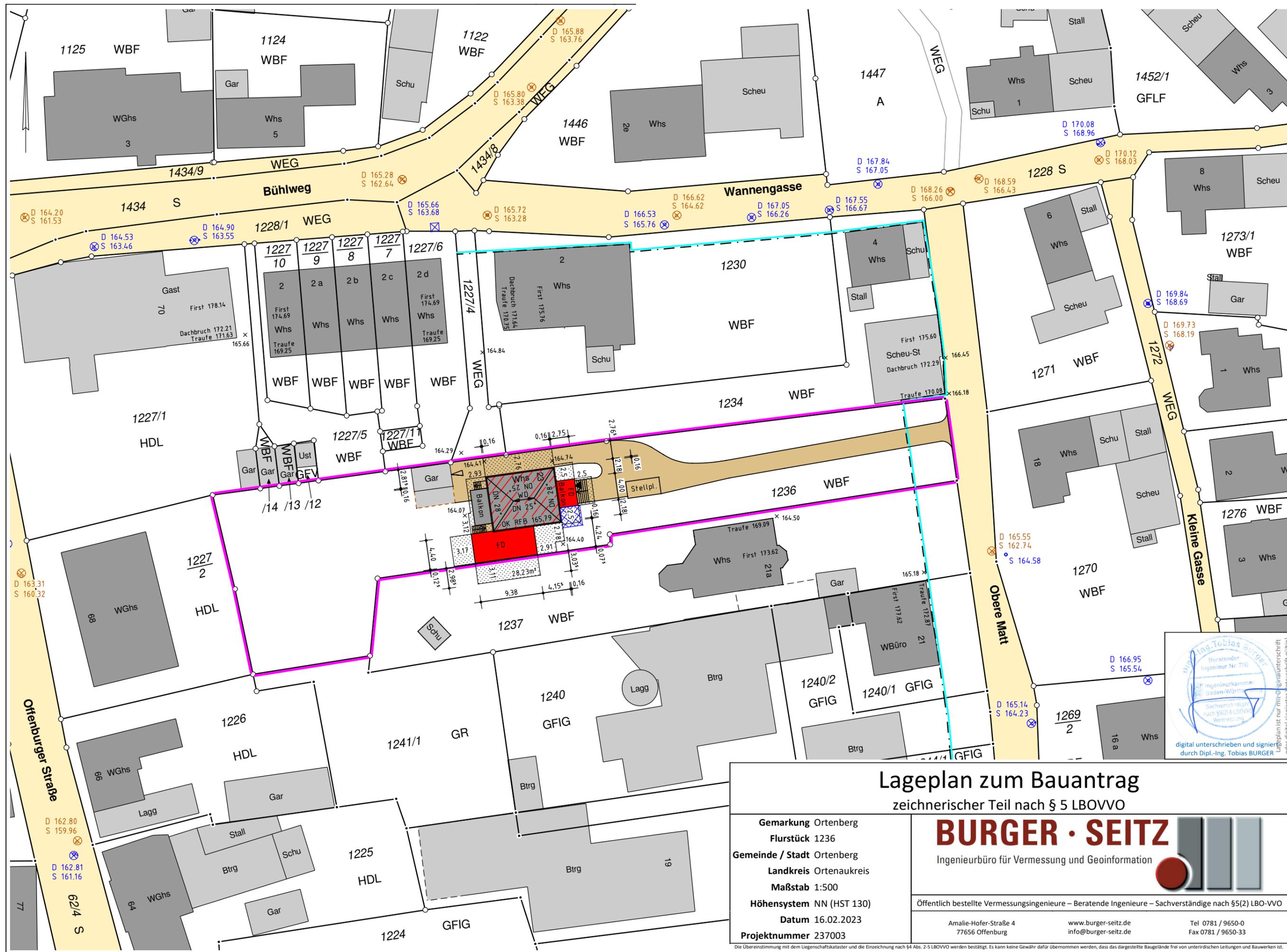


Gemeinde Ortenberg

Maßstab: 1:500
Bearbeiter: Lehmann, Jonas
Datum: 15.03.2023

Auszug aus der
 Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch



Lageplan zum Bauantrag

zeichnerischer Teil nach § 5 LBOVVO

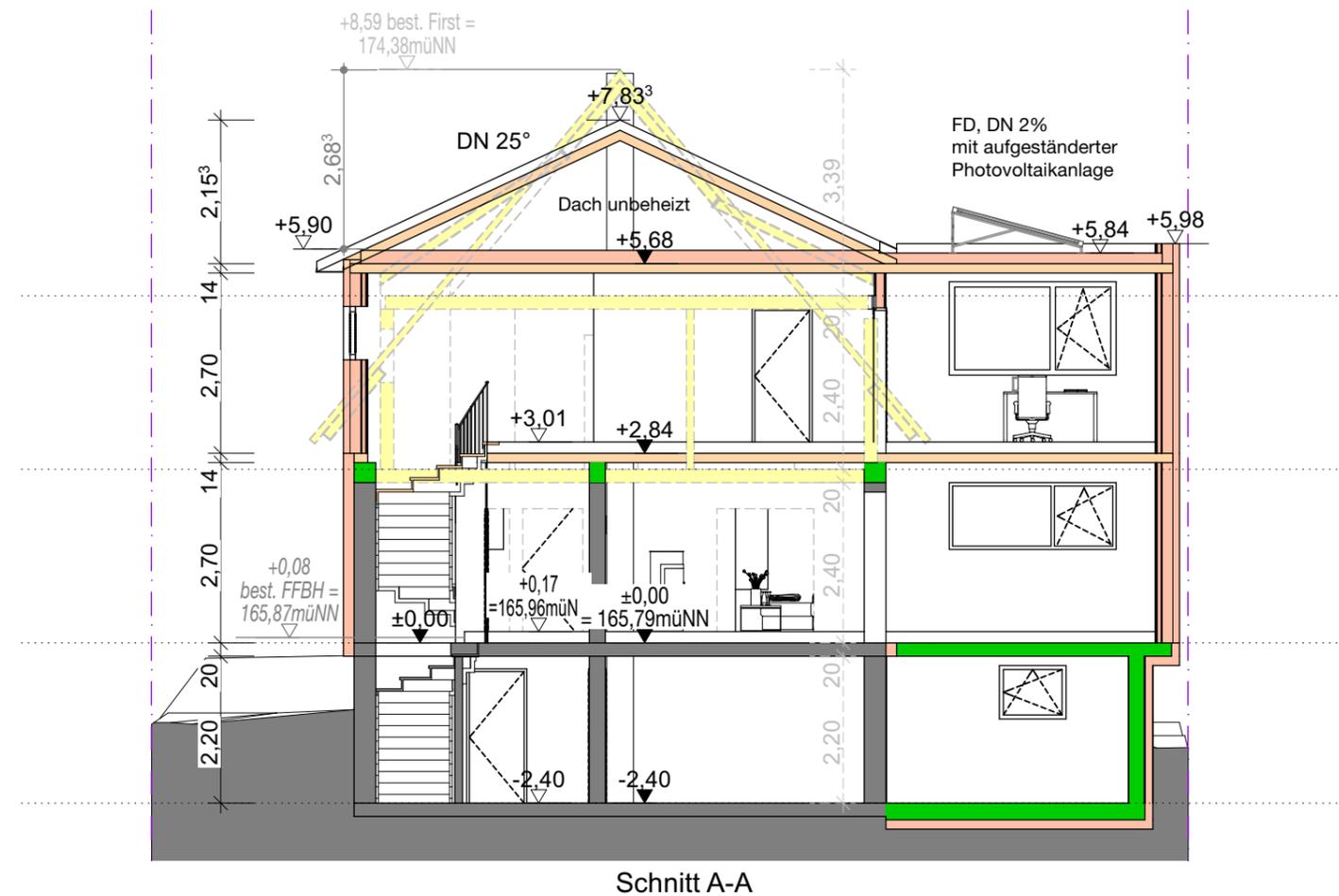
Gemarkung Ortenberg
 Flurstück 1236
 Gemeinde / Stadt Ortenberg
 Landkreis Ortenaukreis
 Maßstab 1:500
 Höhensystem NN (HST 130)
 Datum 16.02.2023
 Projektnummer 237003

BURGER · SEITZ
 Ingenieurbüro für Vermessung und Geoinformation

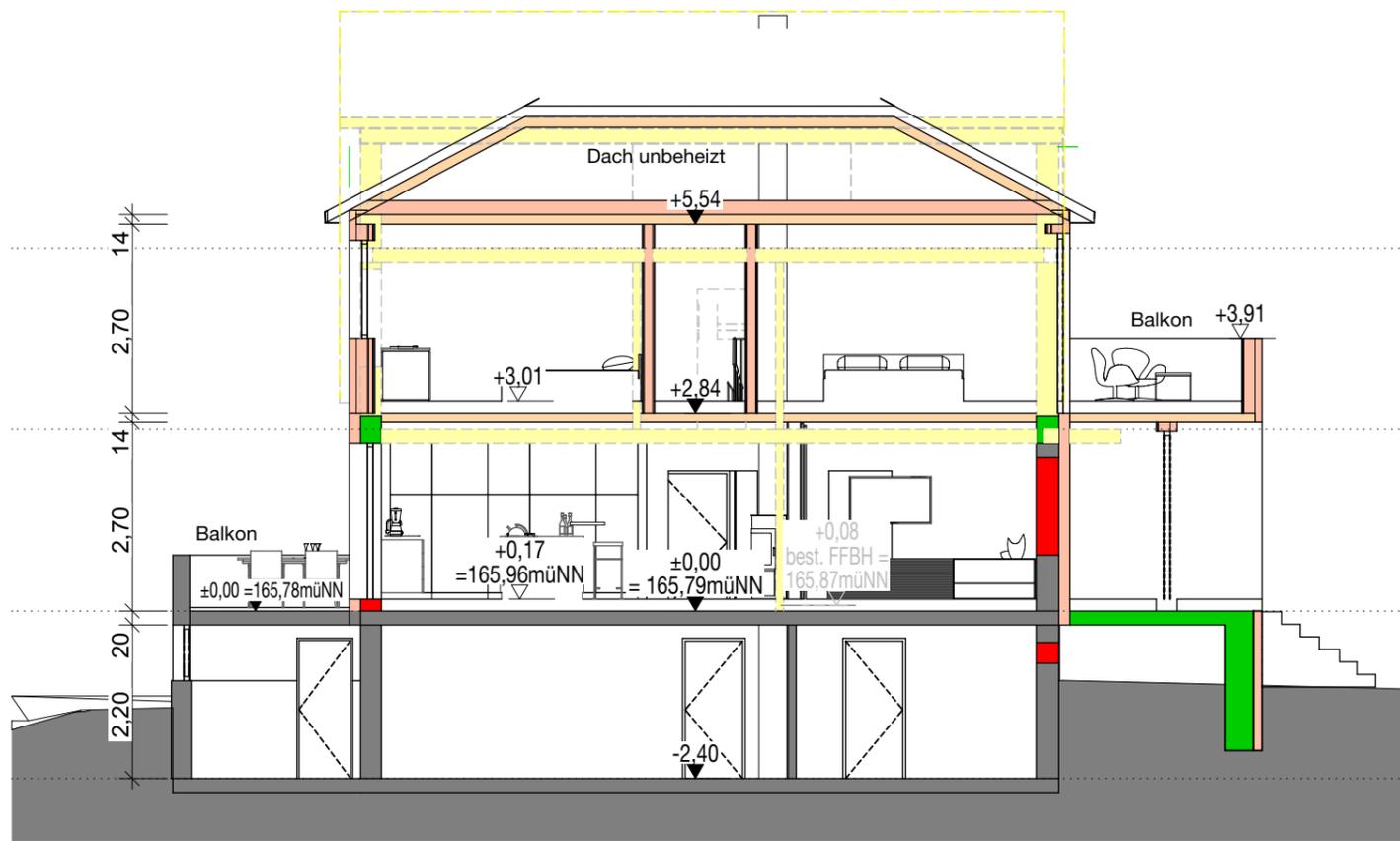
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure – Beratende Ingenieure – Sachverständige nach §5(2) LBO-VVO

Amalie-Hofer-Straße 4
 77656 Offenburg
 www.burger-seitz.de
 info@burger-seitz.de
 Tel 0781 / 9650-0
 Fax 0781 / 9650-33

Die Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster und die Einzeichnung nach §4 Abs. 2-5 LBOVVO werden bestätigt. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das dargestellte Baugelände frei von unterirdischen Leitungen und Bauwerken ist.



Schnitt A-A



Schnitt B-B

Abbruch und Wiederaufbau
Dachgeschoss sowie
Erweiterung des Wohnhauses

BAUANTRAG

Schnitte

M= 1:100

Bauherr:

Jutta und Reinhard Frei
Obere Matt 21a
77799 Ortenberg
Tel.: 0151 / 147 10 770

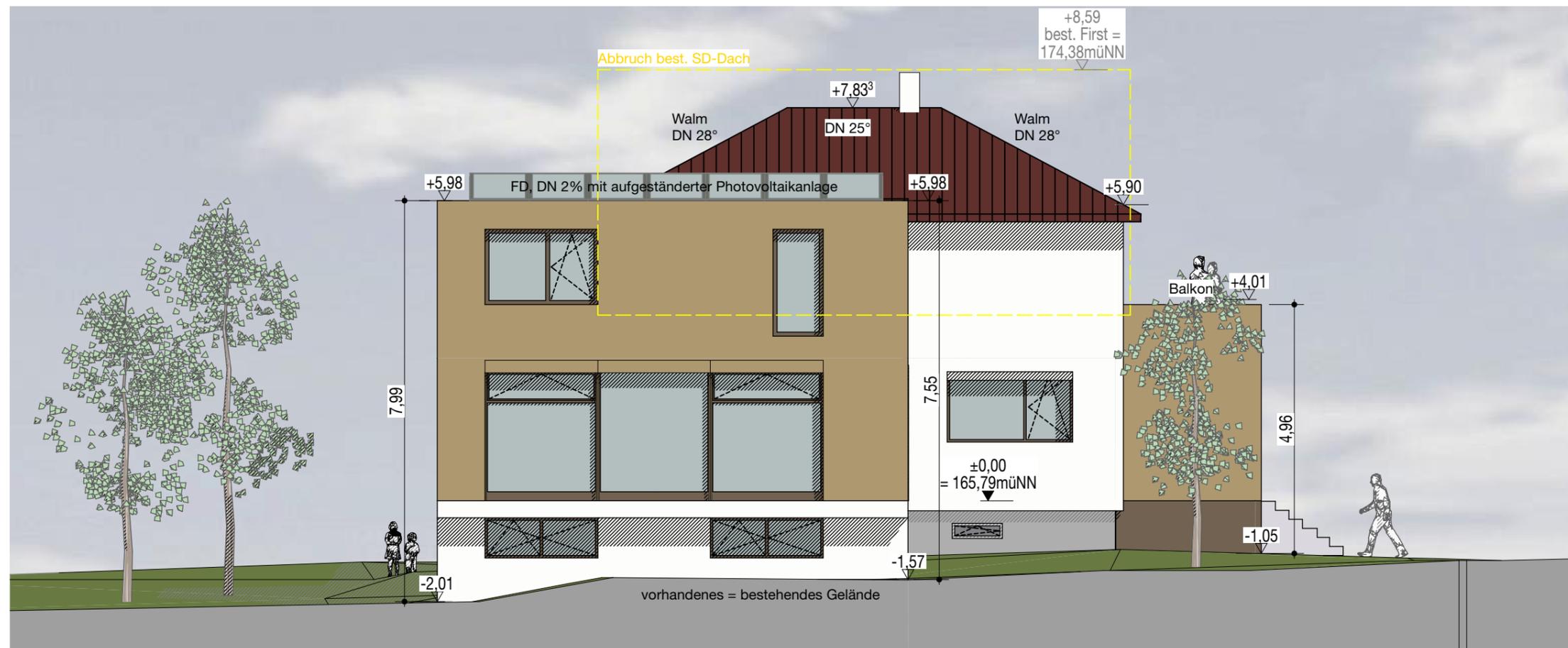
Bauort:

Obere Matt 23
77799 Ortenberg
Flst.-Nr.: 1236

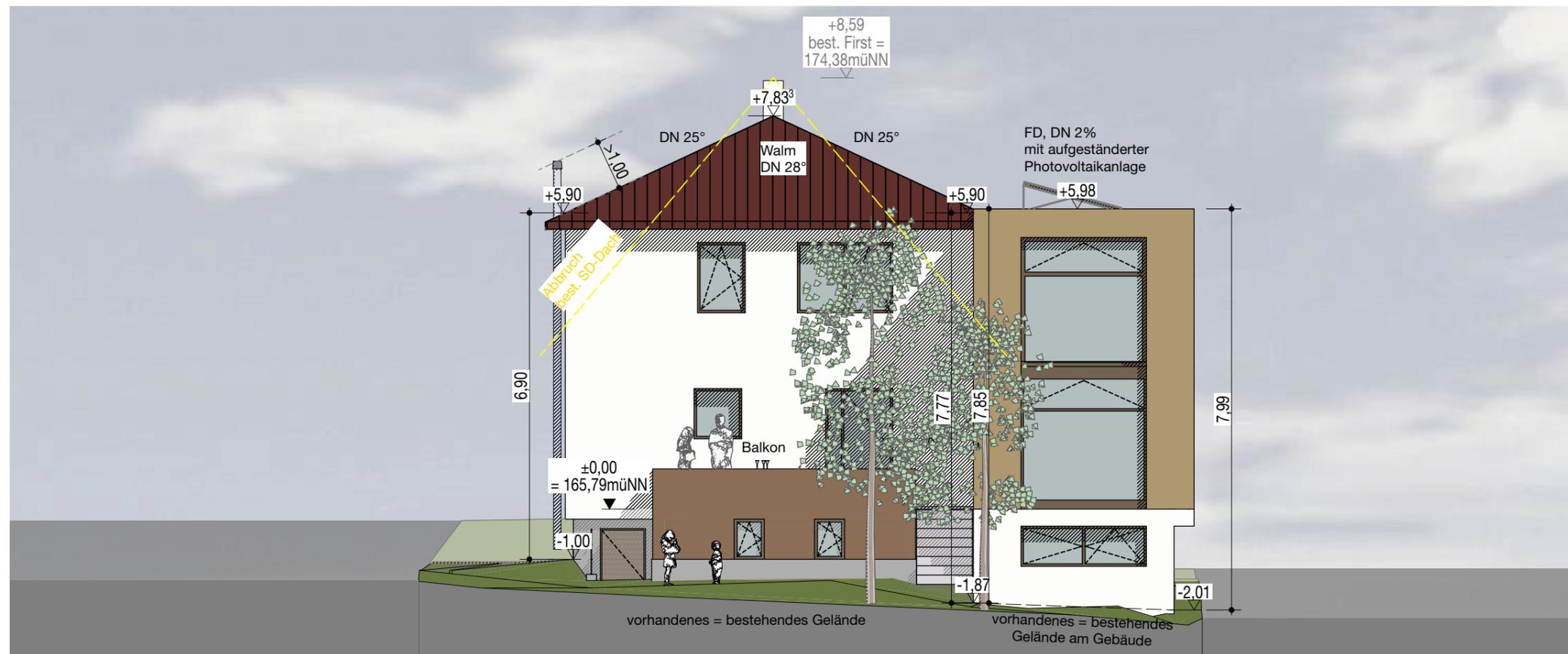
Planung:

Ringwald Architekturbüro III.
Dipl.-Ing. (FH) Karl Ringwald
Architekt
Friedenstr. 5, 77781 Biberach
Fon.: 0 78 35 - 30 66, Fax: 10 39
E-Mail: karlringwald@t-online.de

Biberach, 16.02.23



Süd Ansicht



West Ansicht

Abbruch und Wiederaufbau
Dachgeschoss sowie
Erweiterung des Wohnhauses

BAUANTRAG

Süd und West Ansicht

M= 1:100

Bauherr:

Jutta und Reinhard Frei
Obere Matt 21a
77799 Ortenberg
Tel.: 0151 / 147 10 770

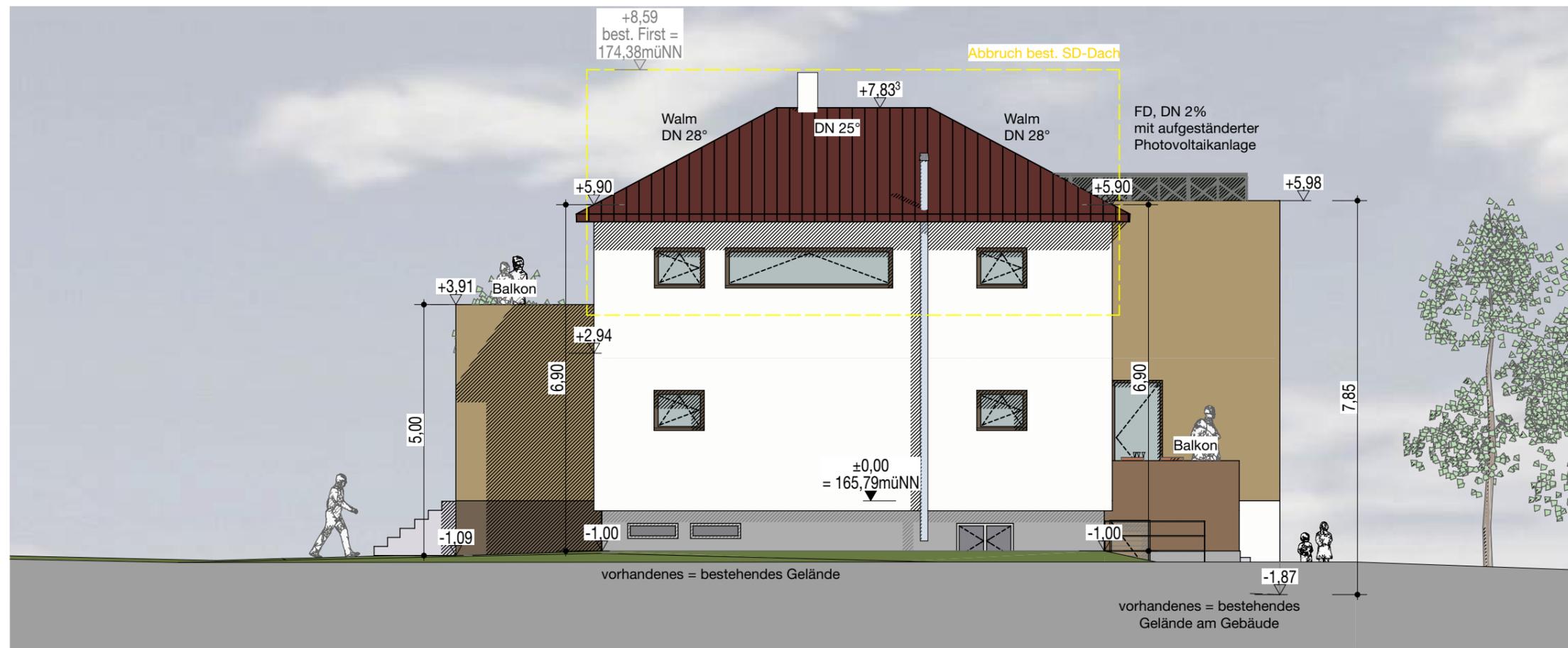
Bauort:

Obere Matt 23
77799 Ortenberg
Flst.-Nr.: 1236

Planung:

Ringwald Architekturbüro III.
Dipl.- Ing. (FH) Karl Ringwald
Architekt
Friedenstr. 5, 77781 Biberach
Fon.: 0 78 35 - 30 66, Fax: 10 39
E-Mail: karlringwald@t-online.de

Biberach, 16.02.23



Nord Ansicht



Ost Ansicht

Abbruch und Wiederaufbau
Dachgeschoss sowie
Erweiterung des Wohnhauses

BAUANTRAG

Nord und Ost Ansicht

M= 1:100

Bauherr:

Jutta und Reinhard Frei
Obere Matt 21a
77799 Ortenberg
Tel.: 0151 / 147 10 770

Bauort:

Obere Matt 23
77799 Ortenberg
Flst.-Nr.: 1236

Planung:

Ringwald Architekturbüro III.
Dipl.-Ing. (FH) Karl Ringwald
Architekt
Friedenstr. 5, 77781 Biberach
Fon.: 0 78 35 - 30 66, Fax: 10 39
E-Mail: karlringwald@t-online.de

Biberach, 16.02.23



**Gemeinde
Ortenberg**

Vorlage

**Gemeinderatssitzung
17. April 2023**

bearbeitet von:
Jonas Lehmann

- Öffentlich
 Nichtöffentlich
 Anlage/n

TOP 2 b

Bauantrag an die Gemeinde

Sachverhalt

Verz.Nr. 03/2023
Bauvorhaben: Umbau und Erweiterung des vorhandenen Wohnhauses
Baugrundstück: FSt.Nr. 2653, Fröschlach 2b
Lage: unbeplanter Innenbereich (34 BauGB)

Das etwas 60 Jahre alte Gebäude soll energetisch saniert werden. Außerdem wird eine zusätzliche Wohneinheit hergestellt.

3 Stellplätze sind ausgewiesen. Da sich das Grundstück nicht innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans befindet, ist lediglich ein Stellplatz pro Wohneinheit erforderlich.

Die Kubatur ändert sich nur geringfügig. Lediglich ein 1,50 m tiefes Treppenhaus wird vorgebaut. Im Übrigen wird die Raumanordnung angepasst.

Beschlussvorschlag

Das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB wird erteilt.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:
 Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:



Gemeinde Ortenberg

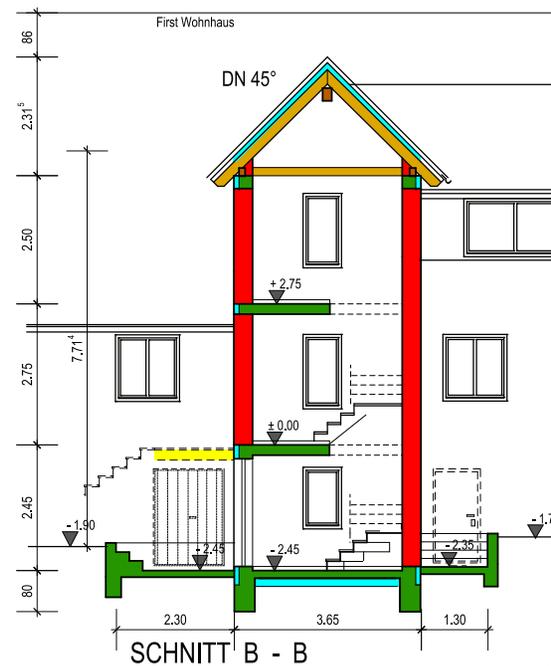
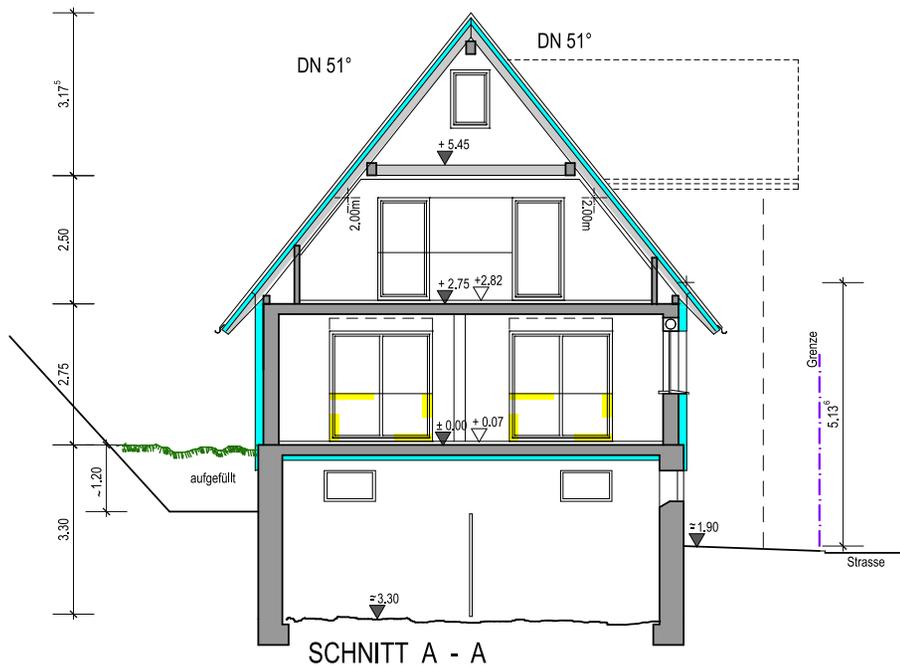
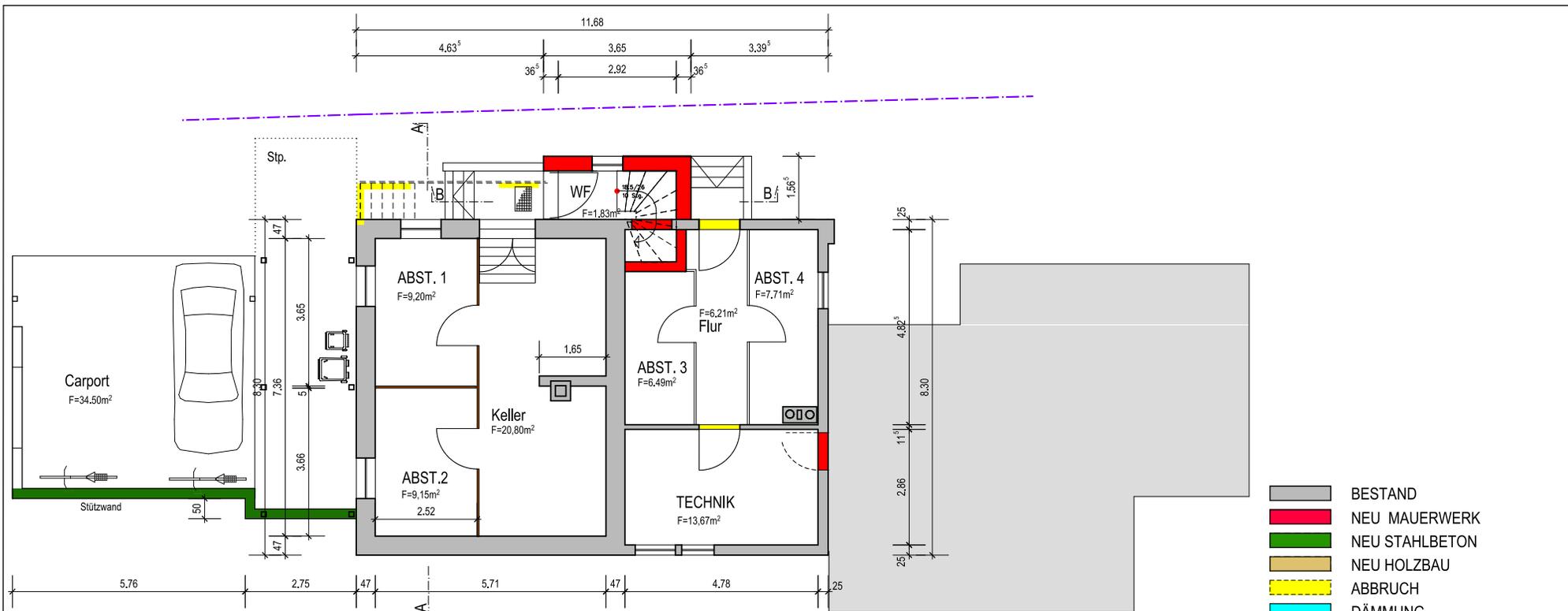
Maßstab: 1:500

Bearbeiter: Lehmann, Jonas

Datum: 27.03.2023

Auszug aus der
Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch



BAUGESUCH 1

UMBAU UND ERWEITERUNG DES VORHANDENEN WOHNSHAUSES

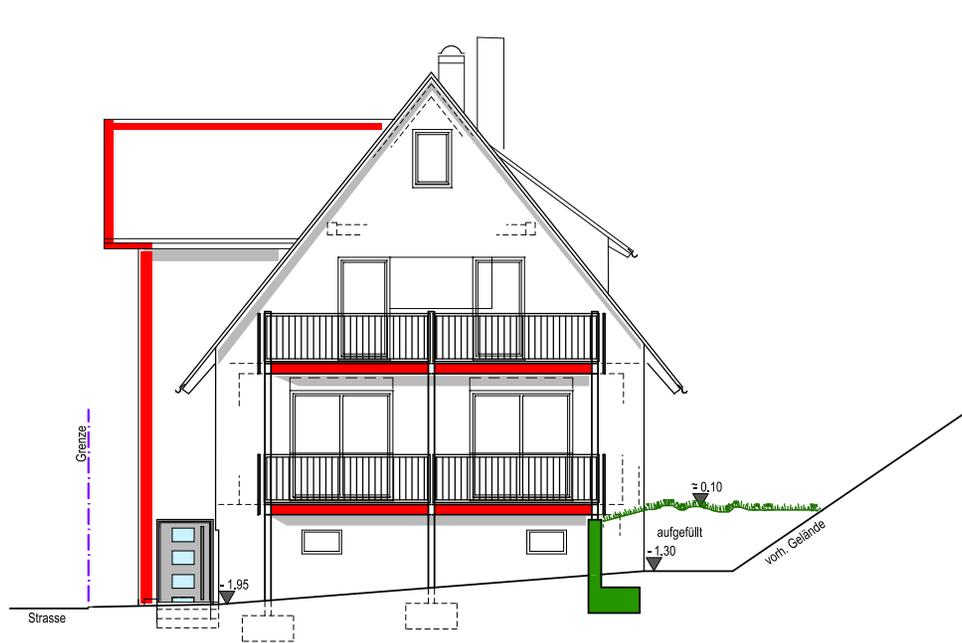
BAUHERR : KIEFER TOBIAS
MAISTRASSE 14
80337 MÜNCHEN

BAUORT : FRÖSCHLACH 2 b
77799 ORTENBERG
LGB. Nr. 2653

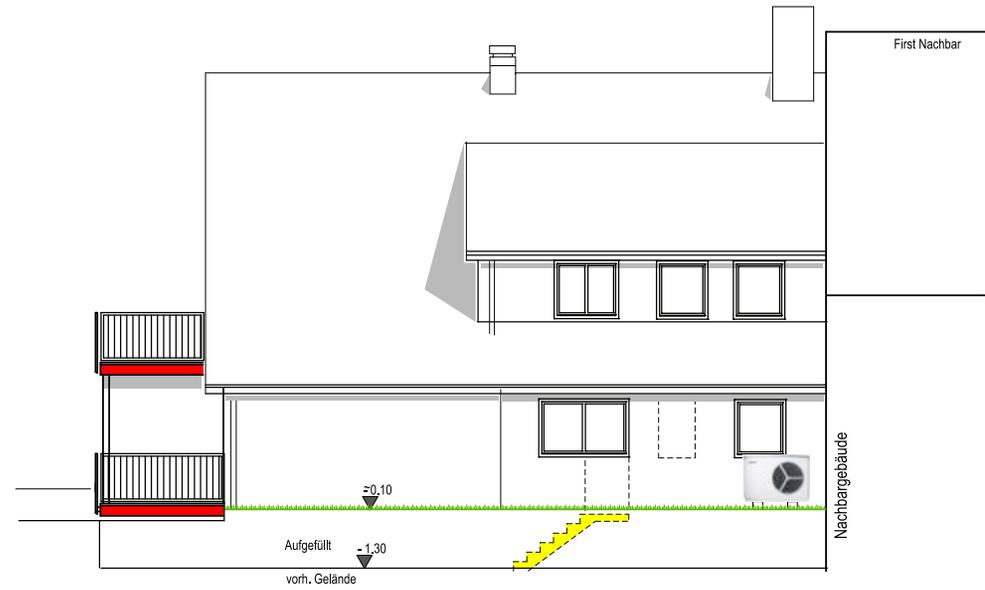
GRUNDRISS KELLERGESCHOSS SCHNITTE WOHNSHAUS

SCHUTTERWALD IM MÄRZ 2023

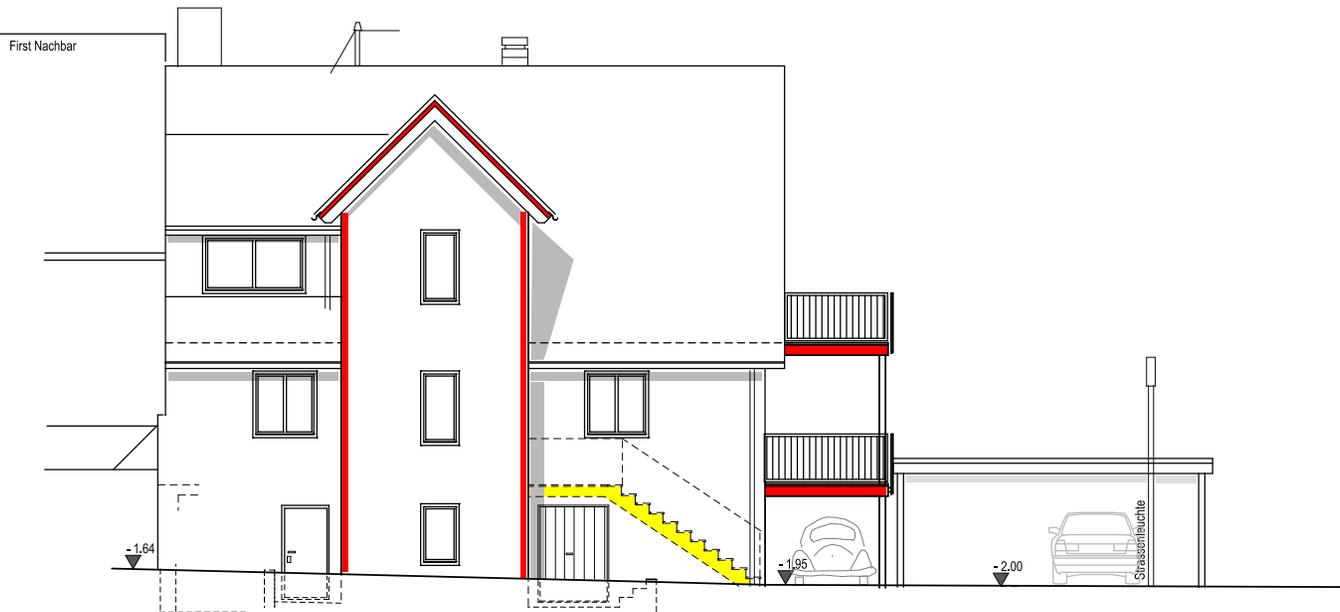
MASSTAB 1 : 100



ANSICHT VON WESTEN



ANSICHT VON SÜDEN



ANSICHT VON NORDEN

BAUGESUCH 4

UMBAU UND ERWEITERUNG DES VORHANDENEN WOHNHAUSES

BAUHERR : KIEFER TOBIAS
MAISTRASSE 14
80337 MÜNCHEN

BAUORT : FRÖSCHLACH 2 b
77799 ORTENBERG
LGB. Nr. 2653

ANSICHTEN

SCHUTTERWALD IM MÄRZ 2023

MASSTAB 1 : 100

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 17. April 2023
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 3

Schöffenwahl - Vorschlagsliste

Sachverhalt

In diesem Jahr findet in Baden-Württemberg die Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 statt.

Die Gemeinden haben nach den Verwaltungsvorschriften insbesondere bis zum 23.06.2023 eine Vorschlagsliste aufzustellen und diese bis zum 04.08.2023 nebst etwaigen Einsprüchen an das für sie zuständige Amtsgericht zu übersenden. Die Vorschläge für die Jugendschöffen müssen dem Kreisjugendamt bis zum 21. April 2023 vorgelegt werden.

Aus der Gemeinde Ortenberg sind insgesamt 5 Personen als Vorschläge zu übermitteln. Diese Zahl darf nicht unterschritten werden. Falls nicht genügend Bewerbungen eingehen, müssen Personen bestimmt werden.

Anforderungen an die Personen

In die Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind (§ 31 Satz 2 GVG). Personen, die nach § 32 GVG zum Amt eines Schöffen unfähig sind oder nach §§ 33 und 34 GVG nicht zum Amt eines Schöffen berufen werden sollen, sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Zum Amt eines Schöffen unfähig sind nach § 32 GVG:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann

Zum Amt eines Schöffen sollen nach § 33 GVG nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode (1. Januar 2024) das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode (1. Januar 2024) vollenden würden;
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen oder mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |

Bis zum Stichtag haben sich fünf Personen, die nach Ansicht der Verwaltung die Voraussetzungen für das Schöffenamtsamt erfüllen beworben.

Anforderungen an den Beschluss

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder (7) erforderlich.

Verwaltungsvorschlag

In der Anlage finden Sie die Vorschläge der Verwaltung.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der Aufnahme der o.g. Personen auf die Vorschlagsliste zu.

230417 ÖS TOP 3 Anlage

Bächle	Niko	verheiratet	29.06.1980	1980	Oberkirch	Deutsch	77799	Ortenberg	Joseph-Vollmer-Str. 46	Verwaltungsfachwirt/Stellv. Kassenleiter
Litterst	Matthias	verheiratet	23.10.1983	1983	Offenburg	Deutsch	77799	Ortenberg	Burgweg 17	Bürgermeister
Thelen	Peer	verheiratet	28.11.1954	1954	Duisburg	Deutsch	77799	Ortenberg	Hundweg 4	Rentner
Seifert	Martin	geschieden	09.11.1970	1970	Offenburg	Deutsch	77799	Ortenberg	Offenburger Str. 17a	Dipl.-Wirtschafts-Ingenieur
Ergin	Rukiye	verheiratet	29.05.1981	1981	Offenburg	Deutsch	77799	Ortenberg	Obere Matt 7	Reiseverkehrsfräulein

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 17. April 2023
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlagen	TOP 4

Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags

Sachverhalt

Am Sonntag, dem 18. Juni 2023 findet in Ortenberg zum zweiten Mal die Veranstaltung „Ortenberg trödelt“ statt. Hier werden an verschiedenen Punkten in der Gemeinde „Hocks“ und Aktionsangebote stattfinden, es gibt ein „offenes Museum“ im alten Schulhaus in der Bruchstraße, im Stierstall wird es eine kleine Scheesä-Ausstellung geben, und ein Kinder-Rally-Parcours durch den Ort ist angedacht. Sinn und Zweck ist, durch den Ort zu schlendern und zu „trödeln“. Es werden mit ca. 1.000 bis 1.500 Besucher erwartet. Für die Hauptstraße zwischen OCHSEN und KRONE wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 20 km/h angeordnet werden.

Ergänzend soll für die Zeit von 11 Uhr bis 18 Uhr über das Gemeindegebiet verteilt auf Privatgrundstücken Privatpersonen die Möglichkeit eingeräumt werden, Flohmarktartikel anzubieten. Der Erlös aus den Spenden und der Teilnehmergebühr für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit würde einem caritativen Zweck gespendet. Einige örtliche Ladengeschäfte würden – ebenfalls ergänzend - in diesem Zeitraum öffnen.

Es soll daher eine sonntägliche Öffnung von Verkaufsstellen im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 LadÖG angeordnet werden. Die beiden Kirchengemeinden wurden angehört und haben der Öffnung zugestimmt.

Auf den Entwurf einer entsprechenden Allgemeinverfügung in Anlage 1 wird verwiesen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags am 18. Juni 2023 in der Zeit von 11 Uhr bis 18 Uhr zu.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Entwurf: Allgemeinverfügung der Gemeinde Ortenberg

Die Gemeinde Ortenberg erlässt aufgrund von § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) i.V.m. §§ 35 Satz 2, 41 Abs. 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) i.V.m. § 44 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der aktuell geltenden Fassung, folgende Allgemeinverfügung:

§ 1

Aus Anlass der Veranstaltung „Wanderflohmarkt Ortenberg trödelt“ werden die Ladenöffnungszeiten am 18. Juni 2023 in Ortenberg abweichend von den allgemeinen Ladenöffnungszeiten festgesetzt. An diesem Tag dürfen Verkaufsstellen von 11 Uhr bis spätestens 18 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Während der zugelassenen Öffnungszeiten sind die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes und der Tarifverträge, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes zu beachten.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit gem. § 15 Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 2 LadÖG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 4

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Begründung:

Am Sonntag, dem 18. Juni 2023 findet in Ortenberg zum zweiten Mal die Veranstaltung „Ortenberg trödelt“ statt. Hier werden an verschiedenen Punkten in der Gemeinde von Vereinen organisierte „Hocks“ und Aktionsangebote stattfinden, es gibt ein „offenes Museum“ im alten Schulhaus in der Bruchstraße, im Stierstall wird es eine kleine Scheesä-Ausstellung geben, und ein Kinder-Rally-Parcours durch den Ort ist angedacht. Sinn und Zweck ist, durch den Ort zu schlendern und zu „tö-deln“. Es werden mit ca. 1.000 bis 1.500 Besucher erwartet.

Ergänzend soll für die Zeit von 11 Uhr bis 18 Uhr über das Gemeindegebiet verteilt auf Privatgrundstücken Privatpersonen die Möglichkeit eingeräumt werden, Flohmarktartikel anzubieten. Der Erlös aus den Spenden und der Teilnehmergebühr für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit wurde einem caritat-ven Zweck gespendet. Einige örtlichen Ladengeschäfte würden – ebenfalls ergänzend - in diesem Zeitraum öffnen.

Nach § 8 LadÖG dürfen abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten und Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die zuständige Behörde – nach § 14 Abs 1 LadÖG ist dies die Gemeinde - bestimmt diese Tage und setzt die Öffnungszeiten fest.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bürgermeisteramt Ortenberg, Dorfplatz 1, 77799 Ortenberg erhoben werden.

Ortenberg, den 21. April 2023

gez. Markus Vollmer
Bürgermeister

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 17. April 2023
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlagen	TOP 5

Gemeinsame Bewässerungsinfrastruktur - Machbarkeitsstudie

Sachverhalt

Der Ortenaukreis erwägt die Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Verbesserung bzw. zur Erstellung einer gemeinsamen Bewässerungsinfrastruktur für landwirtschaftliche Grundstücke,

Ziele sind langfristig eine nachhaltige Ertrags- und Qualitätsstabilisierung im Obst- und Weinbau sowie in Sonderkulturen, die Standortsicherung landwirtschaftlicher Betriebe und der Erhalt unserer vielfältigen Kulturlandschaft einerseits bei gleichzeitigem sparsamem Umgang mit der Ressource Wasser und der Entlastung kommunaler Wassernetze vor Entnahme größerer Wassermengen andererseits.

Im Rahmen von Vorabbesprechungen auf Verwaltungsebene sind sich die betroffenen Kommunen einig, die Möglichkeiten, Chancen und Risiken in unserer Region genauer zu untersuchen, insbesondere:

- Wasserbedarf der einzelnen Gemarkungen zur Bewirtschaftung des Obst- und Weinbaus sowie weiterer Sonderkulturen,
- welches Wasserdargebot steht in der Region nachhaltig zur Nutzung zur Verfügung,
- wie und zu welchen Kosten kann das Wasser von der Quelle zum Verbraucher transportiert werden
- wie verhält sich die Nutzungskonkurrenz zur Trinkwassernutzung und weiteren gewerblichen Verbraucher.

Das Land BW hat (noch bis 2025) ein Förderprogramm aufgelegt, das für Vorarbeiten wie etwa die Erstellung von Machbarkeitsstudien mit 70% fördert.

Der Ortenaukreis hat eine Beteiligung in Höhe von 50% der kommunalen Eigenanteile in Aussicht gestellt. Der Gemeindeanteil beträgt danach noch ca. 40.000 EUR. Die absolute Höhe des von den einzelnen Gemeinden zu tragenden Anteils ist von der Anzahl der teilnehmenden Gemeinden und der Größe des Untersuchungsgebietes abhängig, nach – unverbindlichen - Schätzungen des LRA ca. 2.000 EUR.

Das LRA bittet um Rückmeldung bis zum 19. April 2023.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der Beteiligung an der Machbarkeitsstudie zu.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 17. April 2023
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 6

Kommunaler Wärmeplan

Sachverhalt

Zur Beratung und Beschlussfassung steht die Beauftragung der Erstellung eines kommunalen Wärmeplans. Ein kommunaler Wärmeplan bildet die Grundlage, um in der Zukunft eine CO₂-neutrale und von endlichen Rohstoffen unabhängige Wärmeversorgung zu erreichen.

Die politisch vorgegebene „Wärmewende“ nach dem Landes-Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG) erfordert eine Reduzierung des Gebäude-Wärmebedarfs aus fossilen Quellen für Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme. Die Wärme wird aus unterschiedlichen Quellen erneuerbarer Energien und Abwärme gedeckt werden müssen, um den Gebäudebestand bis zum Jahr 2040 „klimaneutral“ zu machen, wie dies § 27 Abs. 1 KlimaG vorgibt.

Da Wärme nicht so leicht transportierbar ist wie Strom, muss dieser Transformationsprozess unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort gestaltet werden. Dabei kommt den Kommunen eine zentrale Rolle zu, die sie mit dem Prozess der Wärmeplanung erfüllen.

Jede Kommune entwickelt im kommunalen Wärmeplan ihren Weg zu einer autarken, nicht-fossilen Wärmeversorgung, der die jeweilige Situation vor Ort bestmöglich berücksichtigt. Er dient als strategische Grundlage, um langfristig konkrete Entwicklungswege zu finden und die Kommune in puncto Wärmeversorgung zukunftsfähig zu machen.

Der Prozess der kommunalen Wärmeplanung führt Potenziale und Bedarf systematisch zusammen (vgl. Anlage 1). Ein kommunaler Wärmeplan wirkt dabei als Routenplaner. Seine Ergebnisse und Handlungsvorschläge dienen dem Gemeinderat als Grundlage für die weitere Stadt- und Energieplanung. Er unterstützt auch private Akteure bei deren individuellen Investitionsentscheidungen.

Das Land Baden-Württemberg fördert Gemeinden, die einen kommunalen Wärmeplan erstellen. Antragsberechtigt sind alle Gemeinden in Baden-Württemberg, die nicht durch das KlimaG zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans verpflichtet sind (Stadtkreise und Großen Kreisstädte). Gemeinden mit weniger als 5.000 EW können eine Förderung nur im „Konvoi“ mit mindestens zwei weiteren Gemeinden beantragen. Die Gemeinde Ortenberg möchte dies gemeinsam mit zwei anderen Gemeinden, die ihrerseits bereits informell großes Interesse zeigten, vornehmen. Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die durch die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans durch fachkundige Dritte entstehen. Die Förderung beträgt maximal 30.000 Euro plus 0,75 Euro pro Einwohner der beteiligten Gemeinden plus 5.000 Euro je Gemeinde die sich am Konvoi beteiligt – im Ergebnis ca. 80% der Bruttokosten. Auf der Basis von Erfahrungswerten läge der Anteil für Ortenberg bei ca. 4.000 bis 5.000 EUR (Anlage 2).

Die außerplanmäßigen Ausgaben sind gedeckt durch Einsparungen gegenüber dem Haushaltsplanansatz bei der Beschaffung zweier Wallboxen zur „Betankung“ von Elektrofahrzeugen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt – vorbehaltlich der Beteiligung zweier weiterer Gemeinden - der Beauftragung zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplanes zu.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Die vier Elemente eines kommunalen Wärmeplans



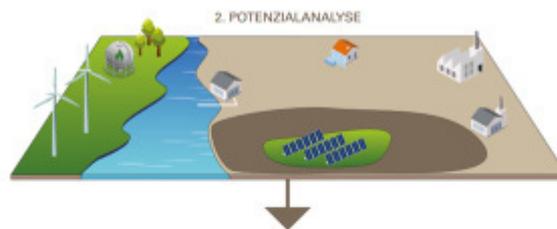
1. Bestandsanalyse

Erhebung des aktuellen Wärmebedarfs und -verbrauchs und der daraus resultierenden Treibhausgas-Emissionen, einschließlich Informationen zu den vorhandenen Gebäudetypen und den Baualterklassen, der Versorgungsstruktur aus Gas- und Wärmenetzen, Heizzentralen und Speichern sowie Ermittlung der Beheizungsstruktur der Wohn- und Nichtwohngebäude.



2. Potenzialanalyse

Ermittlung der Potenziale zur Energieeinsparung für Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme in den Sektoren Haushalte, Gewerbe-Handel-Dienstleistungen, Industrie und öffentlichen Liegenschaften sowie Erhebung der lokal verfügbaren Potenziale erneuerbarer Energien und Abwärmepotenziale.



Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja | nein: | Enth.: |



3. Aufstellung Zielszenario

Entwicklung eines Szenarios zur Deckung des zukünftigen Wärmebedarfs mit erneuerbaren Energien zur Erreichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung. Dazu gehört eine räumlich aufgelöste Beschreibung der dafür benötigten zukünftigen Versorgungsstruktur im Jahr 2040 mit einem Zwischenziel für 2030. Dies gelingt durch die Ermittlung von Eignungsgebieten für Wärmenetze und Einzelversorgung.



4. Wärmewendestrategie

Formulierung eines Transformationspfads zur Umsetzung des kommunalen Wärmeplans, mit ausgearbeiteten Maßnahmen, Umsetzungsprioritäten und Zeitplan für die nächsten Jahre und einer Beschreibung möglicher Maßnahmen für die Erreichung der erforderlichen Energieeinsparung und den Aufbau der zukünftigen Energieversorgungsstruktur.



Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja | nein: | Enth.: |

230417 ÖS TOP 6 Wärmeplanung Anlage 2

KWP im Konvoi									
Kostenrechnung									
0,75 ct/EW									
	EW	EW-Zuschuss	Zuschuss I	Summe	Zuschuss II	Förderung	Angebotsvolumen	Eigenanteil	PT bel 800€
Ortenberg	3.421	2.565,75 €	5.000,00 €	7.565,75 €	30.000,00 €			4.208,28 €	22
	3.340	2.505,00 €	5.000,00 €	7.505,00 €				4.108,64 €	22
	4.029	3.021,75 €	5.000,00 €	8.021,75 €				4.956,20 €	26
Summe	10.790	8.092,50 €	15.000,00 €	23.092,50 €	30.000,00 €	53.092,50 €	66.365,63 €	13.273,13 €	70
						Brutto	Brutto	Brutto	

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 17. April 2023
bearbeitet von: Verena Berger		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 8

Annahme von Spenden

Sachverhalt

Gem. § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat über die Annahme von Spenden, die bei der Gemeinde eingehen, der Gemeinderat zu entscheiden.

Für die Marktfrauen-Skulptur in der Hauptstraße sind folgende Spenden eingegangen:

- Birgit Kolb, Ortenberg	175 EUR
--------------------------	---------

Aufr den Spendenaufruf „Wohnungsbrand in der Oberen Matt 5“ sind bis zum Redaktionsschluss der Sitzungsunterlagen für den Gemeinderat folgende Spenden eingegangen:

- Basil Speier	35 EUR
- Heiko Schlichte	20 EUR
- Florian Braun	50 EUR
- Wolfgang Vollmer	50 EUR
- Heike Möschle-Lehmann	100 EUR
- Hubert Nikolaus Tonka	100 EUR
- Gertrud-von-Ortenberg Bürgerstiftung	1.000 EUR
- Jan Hackbarth	5 EUR
- Kerstin Geist	10 EUR
- Elke und Dr. Henner Vogel	30 EUR
- Gustav Herp	50 EUR
- Stefanie Klemptner	50 EUR
- Pamela Bär	100 EUR
- Andreas und Isolde Harter	100 EUR
- Werner Fuchs	100 EUR
- Frauengemeinschaft St. Elisabeth	250 EUR
- Theatergruppe Ortenberg	500 EUR
- Pfarrer Erwin Schmidt	400 EUR
- Raphael Griesbaum	26,50 EUR
- Eleonore Buchta	50 EUR
- Cristina Bühler	100 EUR
- Wilhelm und Ulrike Schoultz von Ascheraden	150 EUR
- Hans und Renate Schulz	100 EUR
- Sonja Bruder	200 EUR

Beschlussvorschlag

Die Geldspenden werden angenommen.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.: